Eurex Clearing-Rundschreiben 023/18

Änderung der Clearing-Bedingungen und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Serviceangebot der Eurex Clearing AG und den damit verbundenen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente zu folgenden Themen:

1. Änderung der Bestimmungen der Eurex Deutschland und Eurex Zürich sowie der Frankfurter Wertpapierbörse für Multiple Clearing-Beziehungen
2. Überarbeitung der Bestimmungen zur Auslagerung von Clearing-Funktionen (Outsourcing)
3. Aktualisierung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG

Die unter 1. und 2. genannten Änderungen treten am **3. April 2018** in Kraft, die unter 3. genannte Änderung tritt am **9. April 2018** in Kraft.

Diesem Rundschreiben angehängt sind die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (AGB zum Anschlussvertrag), wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen.

Anhänge:

- Aktualisierte Abschnitte der Clearing-Bedingungen
- Aktualisierte Abschnitte der AGB zum Anschlussvertrag

Datum: 23. Februar 2018

Empfänger:
Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Basis-Clearing-Mitglieder, OTC-IRS-FCM-Kunden und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren

Autorisiert von:
Heike Eckert

Zielgruppe:
Alle Abteilungen

Kontakt:
Ihr Group Client Key Account Manager Clearing,
clearing.services-admission@eurexclearing.com

Änderung der Clearing-Bedingungen und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente der Eurex Clearing AG

1. Änderung der Bestimmungen der Eurex Deutschland und Eurex Zürich sowie der Frankfurter Wertpapierbörse für Multiple Clearing-Beziehungen

Aufgrund von Kundenanfragen wird Eurex Clearing den Anwendungsbereich der Bestimmungen für Multiple Clearing-Beziehungen erweitern. Clearing-Mitgliedern wird gestattet, andere Clearing-Mitglieder für das Clearing von Teilen ihres Geschäfts und ohne Beschränkung auf Produkte, deren Clearing sie nicht selbst durchführen, zu nutzen. Diese Bestimmung gilt für das Clearing von Transaktionen an der Eurex Deutschland und Eurex Zürich sowie an der Frankfurter Wertpapierbörse.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen angepasst bzw. hinzugefügt, wie in den Anhängen 1 und 2 aufgeführt:

- Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.9.3
- Kapitel V Abschnitt 1 Ziffer 1.4 (neu)

2. Überarbeitung der Bestimmungen zur Auslagerung von Clearing-Funktionen (Outsourcing)

Die derzeitigen Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen für Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder in Bezug auf das Outsourcing von Clearing-bezogenen Funktionen wurden 2012 eingeführt. Zur Verbesserung des Kundenservice und zur Reduzierung des administrativen Aufwands für Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder wurden die entsprechenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen überarbeitet; die Mehrzahl der Bestimmungen in den derzeitigen Clearing-Bedingungen geben lediglich die Bestimmungen der nationalen Gesetze für das Outsourcing wieder, die für Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder gelten. Des Weiteren hat Eurex Clearing die Outsourcing-Formulare vereinfacht, die das Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing-Mitglied im Falle eines Outsourcing der Eurex Clearing übermitteln müssen.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen angepasst, wie in Anhang 3 aufgeführt:

- Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 15.2

3. Aktualisierung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (AGB zum Anschlussvertrag) werden angepasst, um die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- Reduzierter funktionaler Umfang des Eurex Clearing GUI @X-tract
- Verbesserter funktionaler Umfang des C7 Derivatives Clearing GUI
- Einstellung der Geschäftstätigkeit der Eurex Zürich
- Einstellung der Geschäftstätigkeit der Eurex Bonds
- Einführung von OTC FX- und OTC XCCY-Transaktionen; Klarstellung des Begriffs „EurexOTC Clear-Produkte“
- Löschung des Net Omnibus-Clearingmodells

Zur Umsetzung der Änderungen werden die AGB zum Anschlussvertrag angepasst, wie in Anhang 4 aufgeführt.

Die betreffenden Änderungen in den Clearing-Bedingungen (Themen 1. und 2.) treten zum 3. April 2018 in Kraft. Ab dem Datum des Inkrafttretens wird die Vollversion der geänderten Clearing-Bedingungen auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link verfügbar sein:

Ressourcen > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.2 und Ziffer 17.2.6 der Clearing-Bedingungen, gilt jede mit diesem Rundschreiben mindestens fünfzehn (15) Geschäftstage vor dem hierin genannten Wirksamkeitsdatum an die betroffenen Clearing-Mitglieder, betroffenen Nicht-Clearing-Mitglieder, betroffenen Registrierten Kunden, betroffenen OTC-IRS-FCM-Kunden und betroffenen Basis-Clearing-Mitglieder (Betroffene Kunden) veröffentlichte Änderung und Ergänzung der Clearing Bedingungen, durch jeden Betroffenen Kunden als angenommen, sofern dieser nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb dieser Ankündigungsfrist widerspricht. Das Recht der Eurex Clearing AG zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Absatz (4) der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Die betreffenden Änderungen in den AGB zum Anschlussvertrag (Thema 3.) treten zum 9. April 2018 in Kraft. Ab dem Datum des Inkrafttretens wird die Vollversion der geänderten AGB zum Anschlussvertrag auf der Eurex Clearing-Website unter dem folgenden Link verfügbar sein:

Ressourcen > Regelwerke

Gemäß Abschnitt A § 15 der AGB zum Anschlussvertrag gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der AGB zum Anbindungsvertrag als durch das jeweilige Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied und den Registrierten Kunden als angenommen, sofern dieses/dieser nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von sechs (6) Wochen vor dem Datum des Inkrafttretens einer solchen Änderung und Ergänzungen der AGB zum Anschlussvertrag Geschäftsbedingungen widerspricht.

Für Fragen oder weitere Informationen kontaktieren Sie bitte Ihren Group Client Key Account Manager Clearing oder senden Sie eine E-Mail an: clearing.services-admission@eurexclearing.com.

23. Februar 2018

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 03.04.2018

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

[…]

1.9 Mehrfach-Clearing-Beziehungen

[…]

1.9.3 Handeln von Clearing-Mitgliedern als Nicht-Clearing-Mitglieder

Ein Clearing-Mitglied kann mit einem oder zwei anderen Clearing-Mitgliedern eine Clearing-Vereinbarung als Nicht-Clearing-Mitglied in Bezug auf Eurex-Transaktionen (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2 definiert) abschließen~~, deren Clearing von diesem Clearing-Mitglied nicht selbst durchgeführt wird~~. ~~In diesem Fall~~ Werden Eurex-Transaktionen eines Clearing-Mitglieds handelnd als Nicht-Clearing-Mitglied durch ein anderes Clearing-Mitglied gecleart, gelten die Vorschriften für Nicht-Clearing-Mitglieder entsprechend.

[…]

Kapitel V der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse

Stand 03.04.2018

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

[…]

1.3 Clearing von OTC-Transaktionen

Die Eurex Clearing AG führt neben dem Clearing der FWB-Transaktionen auch das Clearing von OTC-Transaktionen bezogen auf Wertpapiere und Rechte nach diesem Kapitel V durch, sofern diese OTC-Transaktionen mittels des elektronischen Handelssystems der FWB oder über ein an der FWB tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen oder Kreditinstitut zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermittelt werden. Es gelten insoweit die Bestimmungen des Kapitel I, dieses Abschnitts 1 und Abschnitts 2 entsprechend.

1.4 Handeln von Clearing-Mitgliedern als Nicht-Clearing-Mitglieder

Ein Clearing-Mitglied kann mit einem oder zwei anderen Clearing-Mitgliedern eine Clearing-Vereinbarung als Nicht-Clearing-Mitglied in Bezug auf FWB-Transaktionen (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2 Absatz (4) definiert) abschließen. Werden FWB-Transaktionen eines Clearing-Mitglieds handelnd als Nicht-Clearing-Mitglied durch ein anderes Clearing-Mitglied gecleart, gelten die Vorschriften für Nicht-Clearing-Mitglieder entsprechend.

[…]

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 03.04.2018

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[…]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[…]

15.2 Erfüllung und Outsourcing von Clearing-bezogenen Funktionen

15.2.1 Vorbehaltlich Ziffer 15.2.2 bis 15.2.12 hat jedes Clearing-Mitglied, jedes Nicht-Clearing-Mitglied, nach Maßgabe der US-Clearingmodell-Bestimmungen jeder FCM-Kunde sowie nach Maßgabe der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen jeder Clearing-Agent und jedes Basis-Clearing-Mitglied alle ihm im Zusammenhang mit dem Clearing obliegenden Funktionen selbst und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Bezugnahmen auf ein Clearing-Mitglied in den Ziffern 15.2.2 bis 15.2.12 schließen, soweit anwendbar, ein Clearing-Mitglied in seiner Funktion als Clearing-Agent ein.

15.2.2 Ein Clearing-Mitglied, ein Nicht-Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied („**Outsourcer**“) kann die von ihm auszuübenden Clearing-, Risikomanagement- oder Back-Office-Funktionen (die „**Ausgelagerten Funktionen**“) ganz oder teilweise auf ein anderes Unternehmen ~~Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied oder einen Dritten (jeweils ein „**Insourcer**“) und jedes auslagernde Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied ein „**Outsourcer**“)~~ mittels einer Outsourcing-Vereinbarung zwischen dem Outsourcer und dem Insourcer auslagern („**Outsourcing**“).

Der Insourcer kann mit vorheriger Zustimmung des betreffenden Outsourcers die an ihn ~~as Outsourcing kann mit vorheriger Zustimmung des betreffenden Outsourcers ein weiteres Outsourcing der~~ Ausgelagerten Funktionen an einen weiteren ~~durch den~~ Insourcer („**Sub-Outsourcer**“) auslagern ~~an einen weiteren Insourcer (~~„**Sub-Outsourcing**“~~) umfassen~~. Die folgenden Voraussetzungen ~~Vorgaben~~ für das Outsourcing gelten ~~entsprechend~~für das Sub-Outsourcing entsprechend.

15.2.3 Der Outsourcer bleibt gegenüber der Eurex Clearing AG für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgelagerten Funktionen voll verantwortlich.

15.2.4~~3~~ Jedes Outsourcing muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

(1) Ddas Outsourcing erfolgt unter Einhaltung der für den Outsourcer und den Insourcer geltenden gesetzlichen Bestimmungen.;

(2) Der Outsourcer stellt sicher, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgelagerten Funktionen durch den Insourcer gewährleistet ist und durch das Outsourcing die Erfüllung seiner unter den Clearing-Bedingungen bestehender Verpflichtungen nicht beeinträchtigt wird. ~~und der betreffenden Clearing-Vereinbarung;~~

(32) Ddie Eurex Clearing AG ist infolge des Outsourcings nicht dazu verpflichtet, eine zusätzliche Lizenz oder Erlaubnis zu erlangen, es sei denn, die Eurex Clearing AG entscheidet in ihrem freiem Ermessen, eine solche Lizenz oder Erlaubnis zu beantragen.;

~~(3) die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgelagerten Funktionen ist sichergestellt; diesbezüglich ist der Outsourcer verpflichtet:~~

~~(a) den Insourcer vertraglich zu verpflichten, (i) einen qualifizierten Mitarbeiter im Back-Office in entsprechender Anwendung von Ziffer 2.1.2 Abs. (5) (c) einzusetzen (dies gilt nur, wenn der Outsourcer selbst hierzu verpflichtet ist, und gilt nicht, wenn der Insourcer ein Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied ist, das hierzu bereits gegenüber der Eurex Clearing AG direkt verpflichtet ist oder wenn der Outsourcer über einen qualifizierten Clearing-Mitarbeiter verfügt), (ii) kundenbezogene Daten (d. h. Kunden des Outsourcers betreffende Daten) vertraulich zu behandeln und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz solcher kundenbezogenen Daten zu ergreifen, und (iii) solche kundenbezogenen Daten ausschließlich zur Durchführung der Ausgelagerten Funktionen zu verwenden;~~

~~(b) für die Dauer des Outsourcing angemessene, schriftlich zu dokumentierende Verfahren zur Überwachung der Durchführung der Ausgelagerten Funktionen durch den Insourcer einzurichten und vorzuhalten; diesbezüglich ist der Outsourcer verpflichtet, (i) den jederzeitigen Zugang zu den Ausgelagerten Funktionen (außer im Falle eines Outsourcing durch ein Nicht-Clearing-Mitglied an sein Clearing-Mitglied und ein Outsourcing durch ein Basis-Clearing-Mitglied an seinen Clearing-Agenten) sicherzustellen, (ii) die Fähigkeit des Insourcers zur Durchführung der Ausgelagerten Funktionen fortlaufend zu überwachen, (iii) Richtlinien für jede Ausgelagerte Funktion aufzustellen, die der Insourcer bei der Durchführung dieser Ausgelagerten Funktion zu beachten hat und (iv) bei dem Insourcer regelmäßig Prüfungen durchzuführen, entweder (a) durch Prüfung der auf die Ausgelagerten Funktionen bezogenen Unterlagen und Prozesse in den Geschäftsräumen des Insourcers durch den Outsourcer selbst oder durch entsprechende Beauftragung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers, oder (b) durch die Verpflichtung des Insourcers zur Bestätigung und Dokumentation der ordnungsgemäßen Durchführung der Ausgelagerten Funktionen gemäß den Richtlinien für jede Ausgelagerte~~

~~Funktion und den in dieser Ziffer 15.2.3 beschriebenen Grundsätzen für das Outsourcing;~~

~~(c) sicherzustellen, dass die Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches („**BGB**") hinsichtlich Insichgeschäften oder ähnlicher gesetzlicher Bestimmungen in Bezug auf die Ausgelagerten Funktionen, insbesondere im Hinblick auf die Begründung von Transaktionen, eingehalten werden;~~

~~(d) im Falle eines direkten technischen Anschlusses des Insourcers an die Systeme der Eurex Clearing AG sicherzustellen, dass alle Genehmigungen vorliegen, die zur Übertragung personenbezogener Daten von der Eurex Clearing AG an den Insourcer im Zusammenhang mit den Ausgelagerten Funktionen sowie zur anderweitigen Verarbeitung oder Verwendung von personenbezogenen Daten notwendig sind; und~~

~~(e)~~ (4) ~~Im Falle eines~~Bei einem Outsourcing durch ein Nicht-Clearing-Mitglied an ein anderes Unternehmen als sein Clearing-Mitglied hat das Clearing-Mitglied dem Outsourcing zugestimmt. Bei einem Outsourcing durch ein Basis-Clearing-Mitglied an ein anderes Unternehmen als seinen Clearing-Agenten hat der Clearing-Agent dem Outsourcing zugestimmt.

(5) Der Outsourcer hat zudem sämtliche weiteren Voraussetzungen zu erfüllen, die von der Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen festgesetzt und gemäß Ziffer 16.1 veröffentlicht werden.

(6) Der Outsourcer übermittelt der Eurex Clearing AG vor dem Beginn des Outsourcings die folgenden Informationen mittels eines ~~in einem~~ auf der Webseite der ~~von der~~ Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Formulars ("**Outsourcing-Anzeige**"): ~~festgelegten Format zur Verfügung zu stellen:~~

~~(i) eine Beschreibung der Liste der A~~ausgelagerten Funktionen,

(~~i~~ii) den Namen und eingetragenen Sitz des Insourcers,

(iii) ~~eine Bestätigung, dass der Insourcer über angemessene Ressourcen und Fachkenntnis für die Durchführung der Ausgelagerten Funktionen verfügt, (iv)~~ das Datum~~en Zeitpunkt~~, an dem das Outsourcing beginnen soll („**Outsourcing-Datum**"), sowie die vorgesehene Dauer des Outsourcing, und

(iii~~v~~) eine~~die~~ Kontaktperson beim ~~Outsourcer und beim~~ Insourcer in Bezug auf die Ausgelagerten Funktionen~~,~~, ~~jeweils einschließlich mindestens einer Kontaktperson,~~ die während der üblichen Geschäftszeiten ~~ohne Unterbrechung~~ in Bezug auf die Ausgelagerten Funktionen für die Eskalation etwaiger Probleme ~~zur Verfügung steht~~erreichbar ist. ~~und über ausreichende deutsche oder englische Sprachkenntnisse verfügt und (vi) sämtliche anderen Informationen, welche die Eurex Clearing AG billigerweise zur Prüfung des beabsichtigten Outsourcings anfordert;~~

(7) Darüber hinaus hat der Outsourcer der Eurex Clearing AG sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, welche die Eurex Clearing AG billigerweise zur Prüfung des beabsichtigten Outsourcings anfordert.

(8) Der Outsourcer verpflichtet den Insourcer vertraglich, einen qualifizierten Mitarbeiter im Back-Office in entsprechender Anwendung von Ziffer 2.1.2 Abs. (5) (c) einzusetzen (dies gilt nur, wenn der Outsourcer selbst hierzu verpflichtet ist, und gilt nicht, wenn der Insourcer ein Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied ist, das hierzu bereits gegenüber der Eurex Clearing AG direkt verpflichtet ist oder wenn der Outsourcer über einen qualifizierten Clearing-Mitarbeiter verfügt).

~~im Falle eines Outsourcings an ein Konzernunternehmen, das keine direkte Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing nutzt sowie seinen Sitz in einer zum Outsourcing zugelassenen Jurisdiktion hat, muss keine Anzeige erfolgen.~~

(9) Der Outsourcer stellt sicher, dass die unter dieser Ziffer 15.2.4 genannten Voraussetzungen während der gesamten Laufzeit des Outsourcings erfüllt sind und wird die Eurex Clearing AG unverzüglich über jegliche Änderungen schriftlich informieren.

~~(4) i~~Im Falle eines Outsourcing durch (i) ein Nicht-Clearing-Mitglied an ein anderes Unternehmen als sein Clearing-Mitglied hat das Clearing-Mitglied und (ii) ein Basis-Clearing-Mitglied an ein anderes Unternehmen als seinen Clearing-Agenten hat der Clearing-Agent dem Outsourcing zugestimmt. ~~t; und~~

~~(5) d~~Weiterhin hat der Outsourcer ~~sämtliche ie weiteren Voraussetzungen zu erfüllen, die von der Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen festgesetzt und gemäß Ziffer 16.1 veröffentlicht werden.~~

15.2.5~~4~~ Ein Outsourcing kann erst erfolgen, wenn (i) der Outsourcer der Eurex Clearing AG eine Outsourcing-Anzeige übermittelt hat~~ie in Ziffer 15.2.3 Abs. (3) (e) beschriebenen Informationen zur Verfügung gestellt und gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass die weiteren Voraussetzungen gemäß Ziffer 15.2.3 erfüllt sind~~, und (ii) ~~;~~die Eurex Clearing AG den Erhalt der Outsourcing-Anzeige ~~Informationen gemäß Absatz (1)~~ schriftlich bestätigt hat. ~~hat. und den Tag festgelegt, ab dem das Outsourcing beginnen kann (das „**Outsourcing-Datum**“).~~

~~Die Bestätigung gemäß Absatz (2) stellt keine Bestätigung über die Erfüllung der in Ziffer 15.2.3 beschriebenen Voraussetzungen durch die Eurex Clearing AG dar.~~ Die Eurex Clearing AG kann sich auf die vom Outsourcer jeweils gelieferten Informationen verlassen und führt diesbezüglich keine eigenen Prüfungen durch.~~15.2.5 Wird der Eurex Clearing AG bekannt oder besteht der begründete Verdacht, dass die in Ziffer 15.2.4~~3 beschriebenen Voraussetzungen für das Outsourcing nicht erfüllt sind, ist der Outsourcer nach Aufforderung der Eurex Clearing AG verpflichtet, die unverzügliche

~~Erfüllung der Voraussetzungen für das Outsourcing sicherzustellen oder das Outsourcing nach Mitteilung durch die Eurex Clearing AG zu beenden~~

~~15.2.6 Die Eurex Clearing AG kann vom Outsourcer jederzeit weitere Informationen und Nachweise bezüglich der ordnungsgemäßen Durchführung der Ausgelagerten Funktionen verlangen, insbesondere (i) jegliche die aktuelle Outsourcing-Vereinbarungen, oder (ii) eine Bestätigung, dass das Outsourcing im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Clearing-Bedingungen erfolgt, oder (iii) eine Bestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörden, dass das Outsourcing im Einklang mit geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften erfolgt bzw. die Eurex Clearing AG nicht dazu verpflichtet, zusätzliche Lizenzen oder Erlaubnisse zu erlangen.~~

15.2.6 Die Eurex Clearing AG kann jederzeit auf eigene Kosten selbst oder durch Beauftragung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers die auf das Clearing-Verfahren bezogenen Unterlagen und Prozesse in den Geschäftsräumen des Outsourcers und des Insourcers prüfen (~~jede solche Maßnahme eine~~ „**Compliance-Prüfung**“). Der Outsourcer hat vertraglich sicherzustellen, dass die Eurex Clearing AG berechtigt ist, diese Rechte auch gegenüber dem Insourcer auszuüben.

Jede Compliance-Prüfung wird ausschließlich im Interesse der Eurex Clearing AG ~~und nicht im Interesse oder zugunsten des Outsourcers oder einer anderen Person~~ durchgeführt. ~~Insbesondere (i) stellt die Compliance-Prüfung keine Beratung des Outsourcers in Bezug auf rechtliche, steuerliche, bilanzielle, aufsichtsrechtliche oder andere Angelegenheiten dar und (ii) befreit die Compliance-Prüfung den Outsourcer nicht davon, die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgelagerten Funktionen gemäß Ziffer 15.2.3 sicherzustellen, insbesondere eigene Prüfungen des Insourcers und der Ausgelagerten Funktionen durchzuführen.~~ Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, die Ergebnisse einer Prüfung oder vom Outsourcer zur Verfügung gestellte Informationen zu überprüfen.

15.2.7 Die Eurex Clearing AG kann jederzeit ein Vetorecht in Bezug auf das Outsourcing ausüben, wenn ihr einer der folgenden Umstände bekannt wird oder der begründete Verdacht besteht:

~~(1) die Verletzung geltender gesetzlicher Bestimmungen oder der betreffenden Clearing-Vereinbarung durch das Outsourcing;~~

(1~~2~~) dass die in Ziffer 15.2.4 beschriebenen Voraussetzungen für das Outsourcing nicht erfüllt sind,

~~die Nichteinhaltung der in Ziffer 15.2.3 beschriebenen Voraussetzungen durch den Outsourcer oder den Insourcer in Bezug auf die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgelagerten Funktionen (z. B. im Falle eines offensichtlichen Mangels an Ressourcen im Hinblick auf Kompetenz, Reaktionszeiten und technische Kompatibilität);~~

~~(3) die Verletzung von Sicherheitsstandards durch den Insourcer innerhalb eines Zeitraums von drei (3) Jahren vor dem Outsourcing-Datum oder während der Dauer~~

~~des Outsourcing, die sich auf die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgelagerten Funktionen auswirken könnte;~~

(4~~2~~) dass ein ~~das~~ Risiko von durch das Outsourcing verursachten Reputationsschäden für die Eurex Clearing AG besteht ~~(~~z. B. durch die Weitergabe vertraulicher Informationen durch den Insourcer an Dritte~~);~~, oder

(3~~5~~) ein Konzentrationsrisiko infolge der Beauftragung desselben Insourcers durch mehrere Outsourcer besteht~~.~~,

und dieser Umstand

~~15.2.9 Die Eurex Clearing AG kann ihr Vetorecht mit sofortiger Wirkung (i) vor dem Outsourcing-Datum oder (ii) nach dem Outsourcing-Datum ausüben, wenn~~ nach Feststellung der Eurex Clearing AG ~~einer der in Ziffer 15.2.8 beschriebenen Umstände~~ eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf das Clearing-Verfahren haben könnte. Nach Ausübung des Vetorechts durch die Eurex Clearing AG ist der Outsourcer verpflichtet, das Outsourcing mit sofortiger Wirkung oder zu einem von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeitpunkt zu beenden und die Ausgelagerten Funktionen wiederaufzunehmen.

Vor Ausübung des Vetorechts kann die Eurex Clearing AG ~~In allen anderen Fällen räumt die Eurex Clearing AG~~ dem Outsourcer ~~vor der Ausübung ihres Vetorechts~~ eine angemessene Frist zur Heilung des jeweiligen Umstands einräumen. Während dieser Frist kann die Eurex Clearing AG das Outsourcing und/oder den Zugang des Insourcers zu den Systemen der Eurex Clearing AG einschränken~~, um ein ordnungsgemäßes Clearing-Verfahren, insbesondere im Hinblick auf die Ausgelagerten Funktionen, sicherzustellen~~.

~~15.2.10 Nach Ausübung des Vetorechts durch die Eurex Clearing AG ist der Outsourcer verpflichtet, das Outsourcing zu beenden und die Ausgelagerten Funktionen mit sofortiger Wirkung oder zu einem von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeitpunkt wiederaufzunehmen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung stellt einen Beendigungsgrund gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (11) dar. Die Eurex Clearing AG kann anstatt dessen eine oder mehrere Clearing-Lizenzen (oder, im Falle eines Basis-Clearing-Mitglieds, ein oder mehrere Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen) des Outsourcers kündigen. Wenn der Outsourcer ein Nicht-Clearing-Mitglied ist, kann die Eurex Clearing AG die Clearing-Vereinbarung mit dem auslagernden Nicht-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 12.1 oder Ziffer 12.6 kündigen.~~

15.2.8~~11~~ Die Eurex Clearing AG haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Schäden, Verluste und Kosten, die von ihr durch eine unangemessene oder fehlerhafte Ausübung (i) des Vetorechts ~~gemäß Ziffer 15.2.9~~ oder (ii) des Rechts zur Durchführung von Compliance-Prüfungen ~~gemäß Ziffer 15.2.7~~ verursacht wurden; hiervon ausgenommen

sind fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, die infolge einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstehen.

15.2.9~~12~~ Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, alle Informationen und kundenbezogenen Daten, die sie im Zusammenhang mit dem Clearing-Verfahren erhalten hat, an den Insourcer weiterzugeben, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgelagerten Funktionen erforderlich ist. Der Outsourcer stellt die Eurex Clearing AG von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung geltender Datenschutzgesetze oder vertraglicher Bestimmungen aufgrund einer solchen Weitergabe gestützt sind. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Ablauf oder Kündigung der Clearing-Vereinbarung zwischen dem Outsourcer und der Eurex Clearing AG fort.

[…]

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (AGB zum Anschlussvertrag)	General Terms and Conditions to the Agreement on Technical Connection to the Clearing EDP of Eurex Clearing AG (GTC to the Connection Agreement)
********** ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT: ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN **********	********** AMENDMENTS ARE MARKED AS FOLLOWS: INSERTIONS ARE UNDERLINED, DELETIONS ARE CROSSED OUT. **********
A – Allgemeine Vorschriften	**A – General Provisions**
§ 1 Anwendungsbereich und Gliederung	**§ 1 Scope of Application and Structure**
[…]	[…]
(3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auch dann Anwendung, wenn die Eurex Clearing und ein Clearing Mitglied oder die Eurex Clearing, ein Clearing-Mitglied und ein Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierter Kunde eine der folgenden Vereinbarungen abgeschlossen haben: (i) Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied (Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing („*Clearing-Bedingungen*“)), (ii) Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Grund-Clearingmodell (Anhang 2 zu den Clearing-Bedingungen, (iii) Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation (Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen), (iv) Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation (Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen), ~~(v) Clearing-Vereinbarung mit einem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied und/oder einem Net Omnibus Registrierten Kunden für das Net Omnibus-Clearingmodell (Anhang 5 zu den Clearing-Bedingungen),~~ ~~(vi)~~ Clearing-Vereinbarung für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo-Lizenz (Anhang 6 zu den Clearing-Bedingungen) ~~(vii)~~ Clearing-Vereinbarung für das Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen von Inhabern	(3) These terms and conditions shall also apply in cases in which Eurex Clearing and a Clearing Member or Eurex Clearing, a Clearing Member and a Non-Clearing Member and/or Registered Customer have entered into one of the following agreements: (i) Clearing Agreement between Eurex Clearing AG and a Clearing Member (Appendix 1 to the clearing conditions of Eurex Clearing (“**Clearing Conditions**”)), (ii) Clearing Agreement with a Non-Clearing Member and/or Registered Customer for the Elementary Clearing Model (Appendix 2 to the Clearing Conditions), (iii) Clearing Agreement with a Non-Clearing Member and/or Registered Customer for the Individual Clearing Model under Eurex Clearing AG (Appendix 3 to the Clearing Conditions), (iv) Clearing Agreement with a Non-Clearing Member and/or Registered Customer for the Individual Clearing Model under Client Clearing Documentation (Appendix 4 to the Clearing Conditions), ~~(v) Clearing Agreement with a Net Omnibus Non-Clearing Member and/or Net Omnibus Registered Customer for the Net Omnibus Clearing Model (Appendix 5 to the Clearing Conditions),~~ ~~(vi)~~ Clearing Agreement for the Clearing of GC Pooling Repo Transactions with the Holder of a Specific Repo License (Appendix 6 to the Clearing Conditions), ~~(vii)~~ Clearing Agreement for the Clearing of Securities Lending Transactions with the Holder of a Specific Lender License (Appendix 7 to the Clearing Conditions), or

einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz (Anhang 7 zu den Clearing-Bedingungen), oder (viii) Clearing-Vereinbarung mit einem Clearing-Agenten und einem Basis-Clearing-Mitglied (Anhang 11 zu den Clearing-Bedingungen). Jeder dieser Vereinbarungen gilt im Folgenden als „*Clearing-Vereinbarung*". […]	(viii) Clearing Agreement with a Clearing Agent and a Basic Clearing Member (Appendix 11 to the Clearing Conditions). In the following, each of these agreements shall be a "*Clearing Agreement*". […]
(4) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gliedern sich in einen allgemeinen, für alle Kundengruppen gültigen Abschnitt (Abschnitt A) und in die folgenden weiteren Abschnitte, die Regelungen enthalten, welche nur für spezifische Kundengruppen gelten: (i) Abschnitt B - Besondere Regelungen für Clearing-Mitglieder der Eurex-Börsen (Eurex Deutschland und Eurex Zürich) (ii) Abschnitt C - Besondere Regelungen für Clearing-Mitglieder der Frankfurter Wertpapier Börse, Eurex Repo GmbH, Eurex Bonds GmbH, Irish Stock Exchange (ISE) sowie Interim-Teilnehmer dieser Märkte (iii) Abschnitt D - Besondere Regelungen für OTC Clearing-Mitglieder und OTC Interim-Teilnehmer (OTC-Zinsderivat-Transaktionen, OTC-FX-Transaktionen und OTC-XCCY-Transaktionen („EurexOTC Clear-Produkte")) (iv) Abschnitt E - Besondere Regelungen für Clearing Mitglieder, die alle Clearing-Funktionen ausgelagert haben, Nicht-Clearing-Mitglieder und Interim-Teilnehmer (v) Abschnitt F - Besondere Regelungen für Clearing-Mitglieder, die Wertpapierdarlehens-Transaktionen clearen (vi) Abschnitt G - Besondere Regelungen für Basis-Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, die am Individual-Clearingmodell teilnehmen mit ausgelagertem Backoffice, Registrierte Kunden, Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber Lizenz und Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz (vii) Abschnitt H - Besondere Regelungen für Nicht-Clearing-Mitglieder, die am Grund-Clearingmodell oder am Net Omnibus-Clearingmodell teilnehmen mit ausgelagertem Backoffice sowie Dritte (viii) Abschnitt I- Besondere Regelungen für Multi-Member-Service-Betreiber	(4) The following terms and conditions are structured this way: a general segment (segment A) is valid for all groups of customers and the following segments contain provisions only valid for specific groups of customers: (i) Segment B - Special provisions for Clearing Members of Eurex Exchanges (Eurex Deutschland und Eurex Zürich) (ii) Segment C - Special provisions for Clearing Members of Frankfurt Stock Exchange, Eurex Repo GmbH, Eurex Bonds GmbH, Irish Stock Exchange (ISE) as well as Interim Participants of such markets (iii) Segment D - Special provisions for OTC Clearing Members and OTC Interim Participants (OTC Interest Rate Derivative Transactions, OTC FX Transactions and OTC XCCY Transactions ("EurexOTC Clear products")) (iv) Segment E - Special provisions for Clearing Members that outsourced all Clearing Functions, Non Clearing Members and Interim Participants (v) Segment F - Special provisions for Clearing Members clearing Securities Lending Transactions (vi) Segment G - Special provisions for Basic Clearing Members, Non Clearing Members participating in the Individual Clearing Model that outsources Backoffice Functions, Registered Customers, holder of a Specific Lender License and holder of a Specific Repo License (vii) Segment H - Special provisions for Non Clearing Members participating in the Elementary Clearing Model in the Net Omnibus Clearing Model that outsources Backoffice Functions and other parties, in particular Settlement Institutes (viii) Segment I- Special provisions for Multi-Member-Service Operators
[…]	[…]
§ 5 Leistungskatalog: Schnittstellen	**§ 5 Service catalogue: Interfaces**
Die im Folgenden beschriebenen Schnittstellen werden durch die Eurex Clearing angeboten und können u.a. über die in § 4 aufgeführten Netzwerkkanäle genutzt werden.	The following interfaces are being offered by Eurex Clearing, which can be used among others via the network channels listed in § 4.

(1) *Eurex Clearing GUI @X-tract:* Grafische Benutzeroberfläche, um in der Clearing-EDV auf Clearing-Daten zuzugreifen, diese einzugeben und zu modifizieren. (i) Funktionen: Ermöglicht unter anderem ~~die Verwaltung hinterlegter Sicherheiten (Collateral Management) und die Verwaltung von Benutzer-IDs.~~die Produktzuweisung und die Nutzung der STOP-Button Funktionalität. (ii) Zugang: Der Zugang ist mittels WebTrading (Display-Server-Technologie) möglich und erfolgt ausschließlich über einen GUI Channel, über einen Internet-basierten Zugang oder über einen GUI Channel eines Multi-Member-Service-Betreibers. (iii) Zur Nutzung des GUIs mittels WebTrading wird ein Eurex Clearing GUI @X-tract Zertifikat oder Token gemäß Preisverzeichnis benötigt.	(1) *Eurex Clearing GUI @X-tract:* Graphical user interface to access enter and modify clearing data in the Clearing EDP. (i) Functions: Among other things, it enables the product assignments and the STOP-button functionality. ~~collateral management and~~ user-ID administration. (ii) Access by means of WebTrading (display server technology) takes place only via a GUI Channel, via an internet-based service or via a GUI Channel of a Multi-Member-Service Operator. (iii) To use the GUI by means of WebTrading a Eurex Clearing GUI @X-tract certificate or token, in accordance with the price list, is required.
(2) *C7 Derivatives Clearing GUI:* Grafische Benutzeroberfläche, um in der Clearing-EDV auf Clearing-Daten zuzugreifen, diese einzugeben und zu modifizieren. (i) Funktionen: Ermöglicht unter anderem manuelles Geschäfts- und Positions-Management für Eurex Derivate Produkte ~~auf erweiterten Kundenkonten~~sowie die Verwaltung hinterlegter Sicherheiten (collateral management). (ii) Zugang: Der Zugang erfolgt ausschließlich über einen GUI Channel, über einen Internet-basierten Zugang oder über einen GUI Channel eines Multi-Member-Service-Betreibers. (iii) Zur Nutzung des GUIs wird ein Eurex Clearing GUI Account gemäß Preisverzeichnis benötigt.	(2) *C7 Derivatives Clearing GUI:* Graphical user interface to access enter and modify clearing data in the Clearing EDP. (i) Functions: Among other things, it enables manual trade and position management for Eurex derivatives products ~~on additional agent accounts~~as well as collateral management. (ii) Access: Access takes place only via a GUI Channel, via an internet-based service or via a GUI Channel of a Multi-Member-Service Operator. (iii) To use the GUI a Eurex Clearing GUI account, in accordance with the price list, is required.
[…]	[…]
B - Besondere Regelungen für Clearing-Mitglieder der Eurex-~~Börsen (Eurex~~ Deutschland ~~und Eurex Zürich)~~	B - Special provisions for Clearing Members of Eurex ~~Exchanges (Eurex~~ Deutschland ~~und Eurex Zürich)~~
§ 17 Geltungsbereich für Vertragspartner	§ 17 Applicability in terms of Contractual Parties
Die besonderen Regelungen im Abschnitt B gelten für Clearing-Mitglieder, die über eine Lizenz zum Clearing von Derivate Transaktionen an de~~r~~n Eurex ~~Börsen (Eurex~~ Deutschland ~~und Eurex Zürich)~~ verfügen.	The special provisions within Segment B are valid for Clearing Members who possess a clearing license for the clearing of derivatives transactions at ~~the~~ Eurex ~~Exchanges (Eurex~~ Deutschland ~~und Eurex Zürich)~~.
[…]	[…]
§ 19 Mindestanforderungen zum Datenzugriff	§ 19 Minimum requirements for data access
Der Vertragspartner ist verpflichtet Zugang zu Clearing-Daten über die von Eurex Clearing angebotenen Schnittstellen für mindestens die folgenden Funktionen sicher zu stellen:	The Contractual Party shall be obligated to ensure access to the Clearing Data via the interfaces offered by Eurex Clearing for the following functions:

(i) Manuelles und automatisiertes Geschäfts- und Positions-Management für Eurex Derivative Produkte (ii) Automatisierter Erhalt von Transaktions-bestätigungen (trade capture reports) für Eurex Derivative Produkte (iii) Verwaltung hinterlegter Sicherheiten (Collateral Management) (iv) Verwaltung von Benutzer IDs (v) Brutto-Liefermanagement (vi) Auswahl und Empfang von Reports ~~(vi)~~(vii) Zugang zur STOP-Button Funktionalität	(i) Manual and automated trade and position management for Eurex derivatives products (ii) To automatically receive transaction confirmations (trade capture reports) for Eurex derivatives products (iii) Collateral management (iv) User-ID administration (v) Gross delivery management (vi) Report selection and receipt of reports ~~(vi)~~(vii) Stop-button functionality
[…]	[…]
C - Besondere Regelungen für Clearing-Mitglieder der Frankfurter Wertpapier Börse, Eurex Repo GmbH, ~~Eurex Bonds GmbH,~~ Irish Stock Exchange (ISE) sowie Interim-Teilnehmer dieser Märkte	**C - Special provisions for Clearing Members of Frankfurt Stock Exchange, Eurex Repo GmbH, ~~Eurex Bonds GmbH,~~ Irish Stock Exchange (ISE) as well as Interim Participants of such markets**
§ 21 Geltungsbereich für Vertragspartner	**§ 21 Applicability in terms of Contractual Parties**
Die besonderen Regelungen in Abschnitt C gelten für Clearing-Mitglieder, die über eine Clearing Lizenz für die (i) Frankfurter Wertpapier Börse, (ii) Eurex Repo GmbH, ~~(iii) Eurex Bonds GmbH,~~ ~~(iv)~~(iii) Irish Stock Exchange (ISE) verfügen sowie ~~(v)~~(iv) Interim-Teilnehmer eines oder mehrerer der unter (i) bis (iii~~v~~) genannten Märkte (Nicht-Clearing-Mitglieder während der Interim-Teilnahme-Phase).	The special provisions within Segment C are valid for Clearing Members who possess a clearing license for (i) Frankfurter Wertpapier Börse, (ii) Eurex Repo GmbH, ~~(iii) Eurex Bonds GmbH or~~ ~~(iv)~~(iii) Irish Stock Exchange (ISE) as well as ~~(v)~~(iv) Interim Participants of one or more of the markets mentioned under (i) to (iii~~v~~) (Non-Clearing Members during the Interim Participation).
[…]	[…]
D - Besondere Regelungen für EurexOTC Clear Clearing-Mitglieder und EurexOTC Clear Interim-Teilnehmer	**D - Special provisions for EurexOTC Clear Clearing Members and EurexOTC Clear Interim Participants**
§ 25 Geltungsbereich für Vertragspartner	**§ 25 Applicability in terms of Contractual Parties**
Die besonderen Regelungen in Abschnitt D gelten für Clearing-Mitglieder, die über eine Lizenz zum Clearing von EurexOTC Clear-Produkte ~~Derivat~~ Transaktionen verfügen sowie für Interim-Teilnehmer für EurexOTC-Clear-Produkte ~~Derivat~~ Transaktionen im Sinne der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing (Registrierte Kunden während der Interim-Teilnahme-Phase).	The special provisions within Segment D are valid for Clearing Members who possess a clearing license for EurexOTC Clear products~~derivatives~~ transactions as well as Interim Participants for EurexOTC Clear products ~~derivatives~~ transactions pursuant to the Clearing Conditions for Eurex Clearing (Registered Customer during the Interim Participation phase).
[…]	[…]

E - Besondere Regelungen für Clearing Mitglieder, die alle Clearing-Funktionen ausgelagert haben, Nicht-Clearing-Mitglieder und Interim-Teilnehmer	E - Special provisions for Clearing Members that outsourced all Clearing Functions, Non Clearing Members and Interim Participants
§ 29 Geltungsbereich für Vertragspartner	**§ 29 Applicability in terms of Contractual Parties**
Die besonderen Regelungen in Abschnitt E gelten für (i) Clearing Mitglieder, die alle Clearing-Funktionen ausgelagert haben, ~~(i)~~(ii) Nicht-Clearing-Mitglieder, und ~~(ii)~~(iii) Interim-Teilnehmer (Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden während der Interim-Teilnahme-Phase).	The special provisions within Segment E are valid for (i) Clearing Members that outsourced all Clearing Functions, (ii) Non Clearing Members, and (iii) Interim Participants (Non Clearing Members and Registered Customers during the Interim Participation phase).
[…]	[…]
H - Besondere Regelungen für Nicht-Clearing-Mitglieder, die am Grund-Clearingmodell ~~oder am Net Omnibus-Clearingmodell~~ teilnehmen mit ausgelagertem Backoffice sowie Dritte, insbesondere Abwicklungsinstitute	**H - Special provisions for Non Clearing Members participating in the Elementary Clearing Model ~~or in the Net Omnibus Clearing Model~~ that outsources Backoffice Functions and other parties, in particular Settlement Institutes**
§ 41 Geltungsbereich für Vertragspartner	**§ 41 Applicability in terms of Contractual Parties**
Die besonderen Regelungen in Abschnitt H gelten für (i) Nicht-Clearing-Mitglieder, die am Grund-Clearingmodell ~~oder am Net Omnibus-Clearingmodell~~ teilnehmen und sämtliche Backoffice-Funktionen gemäß den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing ausgelagert haben, sowie für (ii) Dritte, insbesondere Abwicklungsinstitute, denen die Eurex Clearing eine Netzwerk-Anbindung an die Clearing-EDV bereitstellt.	The special provisions within Segment H are valid for (i) Non Clearing Members participating in the Elementary Clearing Model ~~or in the Net Omnibus Clearing Model~~ that outsources Backoffice Functions according the Clearing Conditions for Eurex Clearing and (ii) Third parties, in particular Settlement Institutes for which Eurex Clearing provides a network connection to the Clearing EDP.
[…]	[…]
